PIRATENPARTEI
Bundesschiedsgericht

Piratenpartei Deutschland
Bundesschiedsgericht
Pflugstraße 9a
10115 Berlin

Beschluss

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

den [redacted] A [redacted],
[redacted],

Antragsteller,

g e g e n

den [redacted] B [redacted],
[redacted],

benannter Antragsgegner,

wegen: **Dienstaufsichtsbeschwerde wegen Verhalten im Verfahren SGdL-06-21 betreffend Herausgabe von Dokumenten durch den Bundesvorstand an die Kassenprüfer**

hat das Bundesschiedsgericht, 1. Kammer,

im Umlauf am ,

durch

den Vorsitzenden Richter	Stefan Thöni,
den Richter	Georg von Boroviczeny,
den Richter	Gregory Engels,
den Richter	Holger van Lengerich als Berichterstatter,
den Richter	Hartmut Semken und
den Richter	Lutz Martiny

beschlossen:

1. **Das Verfahren wird nicht eröffnet.**

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Stefan Thöni	Georg von Boroviczeny	Gregory Engels	Holger van Lengerich	Hartmut Semken	Lutz Martiny	Kai Boxberg
Vorsitzender Richter	Richter	Richter	Richter	Richter	Richter	Richter

PIRATENPARTEI
Bundesschiedsgericht

Piratenpartei Deutschland
Bundesschiedsgericht
Pflugstraße 9a
10115 Berlin

I. Sachverhalt

Der Antragssteller führt vor dem Schiedsgericht der Länder (SGdL) ein Verfahren mit dem Aktenzeichen SGdL-06-21-H betreffend der Feststellung, dass der Haushaltsplan des Bundesverbandes für das Jahr 2021 keinen Bestand hat. Aus der Verfahrensakte geht hervor, dass der Antragsteller seine Anrufung am 13. Mai 2021 an die Bundesgeschäftsstelle verschickt hat. Aufgrund von technischen Problemen erreichte die Anrufung das SGdL jedoch verspätet. Am 23. Juni 2021 hat das SGdL das Verfahren eröffnet.

Mit E-Mail vom 8. Juli 2021 rief der Antragssteller das Bundesschiedsgericht in Form einer „Beschwerde über einen Richter“ an und stellte sinngemäß folgende Anträge:

1. Verweisung des Verfahren SGdL-06-21-H an ein dem SGdL gleichrangiges Schiedsgericht wegen einer Verfahrensverzögerung.
2. Verwerfen einer Änderung im Ausgangsverfahren, bei der das SGdL die Klageparteien angepasst hat.
3. Festzustellen, dass das SGdL im Ausgangsverfahren nicht satzungskonform besetzt sei.
4. Festzustellen, dass ein Pirat nicht von zwei Landesverbänden gleichzeitig als Richter für das SGdL bestellt werden kann.

Das Bundesschiedsgericht wies den Antragsteller darauf hin, dass es Probleme mit der Zulässigkeit der Anträge sähe und gab dem Antragsteller die Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Nachbesserung. Der Antragsteller bestätigte daraufhin, das seine Beschwerde nicht den Vorgaben der SGO entsprächen. Zudem leide die SGO an einem Konstruktionsfehler, da in dieser keine Dienstaufsicht für Richter vorgesehen sei. Zum ausdrücklichen Hinweis des Bundesschiedsgericht, dass alleine der Verweis auf eine bevorstehende Bundestagswahl und diese ordnungsgemäß finanziert werden müsse, nicht zur Begründung einer Eilsache im Sinne des § 10 Abs. 9 S. 2 Schiedsgerichtsordnung (SGO) ausreiche, äußerte er sich in seiner Stellungnahme nicht.

Die zuständige 1. Kammer des Bundesschiedsgerichts gemäß § 2 Abs. 2 Geschäftsverteilungsplan des Bundesschiedsgerichts (GVP/BSG) regulär mit den Richtern Stefan Thöni, Gregory Engels, Holger van Lengerich, Kai Boxberg, Hartmut Semken und Georg von Boroviczeny besetzt. Der Richter Kai Boxberg ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 SGO wegen Verwandtschaft mit dem Antragssteller von Amtes wegen von diesem Verfahren ausgeschlossen. Für ihn rückt gemäß § 2 Abs. 3 GVP/BSG der Richter Lutz Martiny nach.

II. Entscheidungsgründe

Die Anträge sind unzulässig.

Die „Beschwerde“ richtet gegen einen einzelnen Richter. Die ist so wie vom Antragsteller verwendet nicht von der SGO vorgesehen. Verfahrensparteien, die sich von einem Richter benachteiligt fühlen, steht es jedoch frei, bei vorliegen entsprechender Handlungen des Gerichts die Ablehnung von Richtern nach § 5 Abs. 2 SGO zu beantragen. Darauf kommt es vorliegend jedoch nicht an. Die in der Beschwerde gestellten Anträge selbst lassen sich jedoch eindeutig einem Verfahren am SGdL zuordnen und müssen daher vom Bundesschiedsgericht beschieden werden.

Der Antrag zu 1. lässt sich als Verfahrensverzögerungsbeschwerde im Sinne des § 10 Abs. 9 SGO deuten. Er wäre gemäß § 10 Abs. 9 S. 1 SGO ist grundsätzlich frühestens drei Monate nach Eröffnung des Verfahrens zulässig.

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Stefan Thöni	Georg von Boroviczeny	Gregory Engels	Holger van Lengerich	Hartmut Semken	Lutz Martiny	Kai Boxberg
Vorsitzender Richter	Richter	Richter	Richter	Richter	Richter	Richter

Piratenpartei Deutschland
Bundesschiedsgericht
Pflugstraße 9a
10115 Berlin

Diese Frist ist vorliegend offensichtlich noch nicht abgelaufen. Ausnahmsweise können in Eilsachen jedoch gemäß § 10 Abs. 9 S. 2 SGO Verfahrensverzögerungsbeschwerden in Eilsachen schon nach Ablauf von zwei Wochen eingelegt werden. Hier liegt jedoch, soweit dies das Bundesschiedsgericht erkennen kann, keine Eilsache vor. Der Antragsteller nennt hier den bevorstehenden Bundestagswahlkampf und dessen Finanzierung als Grund für eine besondere Dringlichkeit. Dieser Zusammenhang hätte jedoch einer weiteren Begründung bedurft. Ohne eine solche ist für das Bundesschiedsgericht jedenfalls nicht nachzuvollziehen, warum im vorliegenden Fall eine Eilsache vorliegen sollte.

Für die Rückgängigmachung der Änderung von Verfahrensbeteiligten durch das SGdL, so wie im Antrag zu 2. gefordert, steht dem Antragsteller in der SGO kein Rechtmittel zur Verfügung. Aufgrund von § 2 Abs. 2 SGO sind die Schiedsgerichte sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden. Daraus folgt auch, dass die untergeordneten Schiedsgerichte nicht an die Weisungen des Bundesschiedsgericht gebunden sind. Das Bundesschiedsgericht prüft die Besetzung jedoch anschließend in Berufungsverfahren oder bei der Bearbeitung einer sofortigen Beschwerde, sofern diese als zulässiges Rechtsmittel genutzt werden. Sollten hierbei Fehler des Ausgangsgerichts festgestellt werden, ist im Zweifel erst bei einer Rückverweisung durch das Bundesschiedsgericht, dessen Rechtsauffassung gemäß § 13 Abs. 5 S. 2 SGO zu durch das Ausgangsgericht zu beachten.

Soweit der Antragssteller im Antrag zu 3. die nicht ordnungsgemäße Besetzung des Schiedsgerichts der Ländern im Verfahren rügt, so kann diese Rüge nur dann und auch nur in dem Rahmen der vorgesehenen Rechtsmittel, namentlich der Berufung und der sofortigen Beschwerde, erhoben werden, wenn Entscheidungen, des Schiedsgerichts vorliegen, zu denen die Schiedsgerichtsordnung, diese Rechtsmittel explizit zulässt. Jenseits dieser gegen bestimmte ergangene Entscheidungen der Vorinstanzen gerichteten Rechtsmittel ist es dem Bundesschiedsgericht verwehrt, in die Verfahren der Landesschiedsgerichte oder des Schiedsgerichts der Länder einzugreifen. Der Antrag zu 3. ist somit nicht statthaft.

Für das Feststellungsbegehren, welches dem Antrag zu 4. zu Grunde liegt, fehlt es dem Antragsteller einer rechtlichen Beschwer, da eine solche Wahl zum Zeitpunkt des Antrags nicht stattgefunden hat. Dem Antragsteller mangelt es somit schon an der grundlegenden Antragsbefugnis gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 SGO, da der Zeitpunkt der Anrufung noch nicht eingetreten ist. Selbst wenn man hier eine rechtliche Beschwer des Beschwerdeführers bereits eingetreten wäre, ist das Bundesschiedsgericht für Entscheidungen von Mitgliedsversammlungen bzw. Parteitagen der Landesverbände erstinstanzlich nicht zuständig.

Stefan Thöni | Georg von Boroviczeny | Gregory Engels | Holger van Lengerich | Hartmut Semken | Lutz Martiny

Rechtsmittel

Gegen diese Entscheidung ist die sofortige Beschwerde ans Bundesschiedsgericht binnen zwei Wochen ab Zugang statthaft.

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Stefan Thöni	Georg von Boroviczeny	Gregory Engels	Holger van Lengerich	Hartmut Semken	Lutz Martiny	Kai Boxberg
Vorsitzender Richter	Richter	Richter	Richter	Richter	Richter	Richter